

Wilhelm Hubele GmbH

Straßen-, Erd- und Tiefbau · Abbruch · Schüttgüter · Sand- und Kiesvertrieb



Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von mineralischen Abfällen/ Betonabbruch, Stand 08/2023

Anlieferer:

Bezeichnung der Baustelle:

Art der Baumaßnahme:
(bitte ankreuzen)

- Wohnhaus/Gartenbau
- Straßen- und Wegebau
- Kanal-, Kabelbau
- Sonstige Baumaßnahmen

Anlieferungszeitraum:

Bauteilbezeichnung:

Menge in Tonnen:

Herkunft:

Stadt / Gemeinde / Gemarkung:

Straße und Hausnummer:

- Wir erklären, dass es sich bei dem von uns zur Anlieferung vorgesehene Material um unbelastet mineralische Abfälle oder unbelasteten Betonabbruch (d.h. Schadstoffgehalt kleiner als die Zuordnungswerte RC-1 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)) handelt. Das angelieferte Material weist augenscheinlich keine Verunreinigungen auf und stand nicht im Kontakt mit belasteten Bauteilen (z.B. Asbest, Mineralöle, Cyanide, Schwermetalle, ...)
- Es liegen Untersuchungsergebnisse vor, die die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Schadstoffwerte des angelieferten Materials bestätigen. Die Untersuchungsergebnisse wurden der Firma Wilhelm Hubele GmbH übermittelt.

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

(bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an Anmeldung@wilhelm-hubele.de)

Hinweise und Erläuterungen

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub. Stand 03/2022

1. Allgemeines

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt.

Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Es darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbedenklich ist. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Boden gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.

2. Unbedenklichkeitserklärungen durch Laien

In besonderen eindeutigen Fällen, wo eine Belastung nicht zu erwarten ist, kann auch ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauunternehmer, Baustellenleiter, Garten-Landschaftsbauer, Landwirt und artverwandte Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem Formular (Seite 1) bestätigen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Erdmaterial frei von Belastungen und Verunreinigungen ist.

3. Formular zur Unbedenklichkeitserklärung

Das Formular auf Seite 1 ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüberhinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht darf nur an dafür zugelassenen Orten gegen erhöhte Gebühr abgelagert werden.

Der Abnehmer nimmt die Unbedenklichkeitserklärung entgegen und bewahrt sie bei seinen Unterlagen auf. Er hat angelieferten Bodenaushub durch Augenschein zu untersuchen. **Im Zweifelsfall ist der Bodenaushub zurückzuweisen.**

Voraussetzungen für die vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Erklärung nach Formular Seite 1

- a) Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubes wird **erstmalig bebaut**. Bei mehr als 10-jähriger Nutzung als Erwerbbauland, Hopfen- oder Rebland ist der Oberboden nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz von einem anerkannten Labor zu untersuchen.
- b) Auf dem Baugrundstück und auf den direkt angrenzenden Grundstücken fand **niemals eine gewerbliche Nutzung** (auch keine Lagerung) statt.
- c) Am Herkunftsort des Bodenaushubes wurde eine Gemeindefweite Historische Erhebung von Altlastenverdachtsflächen durchgeführt; für die Baustelle liegt **kein Altlastenverdacht** vor. Auskunft gibt die Gemeinde oder das zuständige Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.
- d) Auf der Baustelle fallen **weniger als 500 m³** überschüssiger Bodenaushub an.
- e) Bei den Ausbaurbeiten treten **keine auffälligen Verfärbungen oder Gerüche** auf. Nach Aussehen, Geruch und Farbe sind keine Belastungen zu vermuten

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muß der Bodenaushub durch einen Sachverständigen begutachtet werden!